Fusionsvertrag

Der röm.- kath. Kirchgemeinde St. Antonius Bern

und

der röm.- kath. Kirchgemeinde St. Mauritius Bern

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Kirchgemeinde St. Antonius Bern und die Kirchgemeinde St. Mauritius Bern vereinbaren, dass sie sich zur neuen Kirchgemeinde Bern-West zusammenschliessen.

Art. 2 Inhalt des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

- a) der Name der neuen Kirchgemeinde;
- b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen;
- c) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der erwähnten Kirchgemeinden:
- d) die Auswirkungen auf die Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG);
- die Grundzüge der Organisation der neuen Kirchgemeinde nach dem Zusammenschluss;
- f) die Organe und das Personal der neuen Kirchgemeinde;
- g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Kirchgemeinden;
- h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der Abrechnungen und des Budgets des Kirchgemeindebeitrags der vertragschliessenden Gemeinden gegenüber der röm. kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Gesamtkirchgemeinde).

Art. 3 Treuepflicht

- ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.
- ² Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.
- ³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich:
 - a) neue Aufgaben übernehmen;
 - b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern:
 - c) erhebliche Investitionen tätigen.

2. Namen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Art. 4 Gemeindenamen

Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet: röm. - kath. Kirchgemeinde Bern-West.

Art. 5 Gebiet

Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet und die Angehörigen der vertragschliesssenden Kirchgemeinden.

Art. 6 Grenzen

Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Kirchgemeinde.

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Art. 7 Abstimmungstermin und Zustandekommen

- ¹Der vorliegende Fusionsvertrag und das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.
- ² Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Organisationsreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.
- ³ Eine zustimmende Gemeinde bleibt nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.
- ⁴ Geht bei ihr bis 30. Juni 2022 keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.
- ⁵ Wird das neue Organisationsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.

Art. 8 Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

- ¹ Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden wird am 1. Januar 2023 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.
- ² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue Kirchgemeinde die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an (Gesamtnachfolge).

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Gemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Art. 9 Vollzug

- ¹Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2022 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.
- ² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.
- ³ Nach 1. Januar 2023 obliegt diese Aufgabe dem Kirchgemeinderat der neuen Kirchgemeinde.

4. Auswirkungen auf die Gesamtkirchgemeinde

Art. 10

Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden gegenüber der Gesamtkirchgemeinde an. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.

5. Organisation der neuen Kirchgemeinde nach dem Zusammenschluss

Art. 11

- ¹ Die Organe der neuen Kirchgemeinde sind:
 - a) die Stimmberechtigten handelnd als Kirchgemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung oder Urnenwahlen:
 - b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind:
 - c) allfällige Kommissionen mit Entscheidbefugnis;
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan;
 - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

6. Organe und Personal

Art. 12 Organe

² Im Übrigen richtet sich die Organisation nach dem Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde.

¹Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Kirchgemeinden endet mit der Bestellung der Organe der neuen Kirchgemeinde gemäss den Bestimmungen im Organisationsreglement.

Art. 24 Anhänge und Beilagen

- Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (Beilage 1).
- 2. Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden (Beilage 2).

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der röm.- kath. Kirchgemeinde St. Antonius Bern an der Gemeindeversammlung vom 29.05.2022.

Namens der Kirchgemeinde St. Antonius

Der Tagespräsident

der Kirchgemeindeversammlung

August Blunschi

Die Sekretärin

der Kirchgemeindeversammlung

Elisabeth Vogt

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der röm.- kath. Kirchgemeinde St. Mauritius Bern an der Gemeindeversammlung vom 29.05.2022.

Namens der Kirchgemeinde St. Mauritius

Der Präsident

des Kirchgemeinderates

Werner Bauer

Die Sekretärin

des Kirchgemeinderates

Caroline Martinez

Beilage 1

Mitgliedschaft beider Kirchgemeinden beim Kirchgemeindeverband des Kantons Bern

Beilage 2

Für die Pfarreiangehörigen der Kirchgemeinden St. Antonius und St. Mauritius bestehen folgende Seelsorgeverträge:

- 1. Vertrag vom 16.6.1983 zwischen dem röm. kath. Pfarramt St. Antonius Bern-Bümpliz und dem röm.kath. Pfarramt Maria Verkündigung über die seelsorgerliche Betreuung der Katholiken von Neuenegg
- 2. Vereinbarung vom 5.2.1986 zwischen dem röm. kath. Pfarramt St. Antonius Bern Bümpliz und dem röm.kath. Pfarramt Bösingen über die seelsorgerliche Betreuung der Katholiken von Laupen, Kriechenwil und Gammen.
- 3. Vertrag vom 15.2.1989 zwischen den röm. kath. Pfarrämtern St. Antonius Bern und St. Mauritius Bern über die seelsorgerliche Betreuung der Katholiken von Münchenwiler, Clavaleyres, Ferenbalm, Gurbrü, Wileroltigen und Golaten.

¹ Die kartographische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

² Die folgenden Unterlagen sind Beilagen des vorliegenden Vertrags:

Vom Regierungsrat genehmigs

am

2 4. Aug. 2022 Der Staatsschreibert

